

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20	EA 270	674
----	--------	-----

Frauenfeld, 4. Juni 2024

415

**Einfache Anfrage von Vico Zahnd vom 17. April 2024 „Aufgeblähtes Nettovermögen korrigieren!“**

### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**Frage 1: Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die 127.2 Mio. Fr. vom Nettovermögen ins Fremdkapital gebucht werden müssen?**

Nein. Die Botschaft des Regierungsrates zum Kreditbegehren über 127.2 Mio. Franken betreffend die Verwendung des Agios aus der Ausgabe von Partizipationsscheinen der Thurgauer Kantonalbank (TKB) vom 18. Juni 2023 legt in Beschlussziffer 3 die Verbuchung der Auszahlungen klar fest:

„Die Verbuchung von Beitragszahlungen gemäss Ziff. 1 und Ziff. 2 erfolgt vom Konto Nr. 2980.9000.100 (Reservekonto Erlös PS-Scheine TKB 1. Tranche) über die Erfolgsrechnung in Form von Beiträgen an die Organisationen. Die Beitragszahlungen werden bei der Berechnung des Haushaltgleichgewichts nach § 18 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1) und der Ausgabenstabilisierung nach § 19 FHG nicht berücksichtigt.“

Das in dieser Beschlussesziffer erwähnte Konto Nr. 2980.9000.100 „Reservekonto Erlös PS-Scheine TKB 1. Tranche“ ist gemäss HRM2-Systematik ein Konto des Eigenkapitals. Die Finanzkontrolle des Kantons Thurgau war in die Formulierung und in den Inhalt der Beschlussziffer involviert. Wollte man eine Umbuchung ins Fremdkapital vornehmen, wäre eine erneute Volksabstimmung erforderlich.

Zudem hätte die Qualifizierung als Fremdkapital den suboptimalen Effekt, dass die Mittel mit rund 1 % zu verzinsen wären, was die Staatsrechnung in den kommenden Jahren zusätzlich mit rund 1 Mio. Franken pro Jahr belasten würde und zudem Fragen zur Verwendung der Zinserträge mit sich brächte, die von der Volksabstimmung nicht erfasst wären. Eine zusätzliche Belastung der Staatsrechnung ist angesichts der kantonalen Finanzlage ebenso wenig angezeigt wie die Schaffung von Rechtsunsicherheiten zu einem klaren Volksverdikt.

2/2

**Frage 2: Bis wann wird die Umbuchung vom Nettovermögen ins Fremdkapital ausgeführt?**

Die Mittel werden nicht ins Fremdkapital umgebucht.

**Frage 3: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass das Nettovermögen nicht unter die 10 % der Bilanzsumme gemäss § 34 Abs. 4 FHG fällt, wenn grössere Summen der 127.2 Mio. Franken ausbezahlt werden müssen?**

Das Nettovermögen des Kantons Thurgau berechnet sich gemäss § 36 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; RB 611.1) als Differenz zwischen der Summe des Fremdkapitals einerseits und der Summe des Finanzvermögens zuzüglich des nicht abzuschreibenden Verwaltungsvermögens andererseits. Da es sich bei den fraglichen Mitteln um Eigenkapital handelt und sie nicht als Fremdkapital zu qualifizieren sind, haben sie keinen Einfluss auf das Nettovermögen.

Der Präsident des Regierungsrates

  
Der Staatsschreiber



